

## Niederschrift

**Erörterungstermin im förmlichen Verfahren für die Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruchs „Merbüsch IV“ für einen Steinbruch – Gewinnung von Kalkstein und Dolomit - „Merbüsch IV Süd“ in der Gemarkung Leudersdorf, Flur 18, Parzellen-Nr. 39/1, „Auf den Bänken“;- auf Antrag der Firma Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG**

**Ort:** Sitzungssaal 15 c der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun

**Datum:** 09.06.2022

**Zeit:** 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Verhandlungsleiter:** Klaus Benz (Geschäftsbereichsleiter),  
Kreisverwaltung Vulkaneifel

**Anwesende:** siehe Teilnehmerverzeichnis (Anhang)

### **Begrüßung:**

Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den organisatorischen Ablauf. Unter Benennung der Personen, die einen Einwand zum geplanten Vorhaben der Firma Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG vorgetragen haben werden die fristgerecht eingegangenen Einwendungen zu den einzelnen Themenblöcken erläutert.

Nach Vortrag des jeweiligen Einwands erhalten die Planer Gelegenheit zur Äußerung und abschließend nehmen die betroffenen Fachbehörden Stellung zu den Einwendungen.

Die Einwendungen werden in Themenblöcken behandelt, die jeweils einvernehmlich anschließend geschlossen werden.

### **Schutzgut Wasser -Grundwasserschutz**

Herr Schiffer, Ahrbrück, trägt auch im Namen von Herrn Vogel, Winnerath, die schriftlich vorgetragene Einwendungen bezüglich dem Grundwasserschutz und den gefährdeten Quellen durch das Abbauvorhaben vor. Die geplante Maßnahme würde mitten in der ehemaligen und der zukünftigen Trinkwasserschutzzone 3 A an der Grenze zur Schutzzone 2 liegen, und sei mit einer sicheren Trinkwasserversorgung unvereinbar. Die Entfernung zu den Trinkwasserbrunnen „Kerpen I und Kerpen II“ betrage kaum mehr als 200 m. Durch die geplante Maßnahme seien die beiden Brunnen erheblich gefährdet. Auch seien die Quelle Nohn und die Trinkwasserbrunnen Nohn I und II sowie Ahütte II des Trinkwasserzweckverbandes Eifel gefährdet. Die einzelnen detaillierten Punkte der Stellungnahme: Gefährdung Brunnen Kerpen 1 und 2, Fließrichtung des Grundwassers, werden nochmals von Herrn Schiffer vorgetragen.

Nach Absenden des Entwurfes der Niederschrift hat Herr Schiffer schriftlich gebeten folgende Punkte, die im Erörterungstermin nicht vorgetragen worden sind, in die Niederschrift mit aufzunehmen und bei der Genehmigungsprüfung zu berücksichtigen. (Keine Ergänzung der Niederschrift, sondern informativ aufgenommen):

*„Da die SGD Nord- Regionalstelle Wasserwirtschaft nicht persönlich anwesend war und ich Ihre Stellungnahme während der Erörterung auch nicht auswerten konnte, möchte ich auf 4 Punkte dieser Stellungnahme eingehen und ich bitte Sie dies aufzunehmen.“*

*1. Die Behörde schreibt „die Filterwirkung und das Rückhaltevermögen des abzubauenen Kalkgesteins ist gering und führt mithin auch nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Deckschichtenfunktion. Das mag sein, darum geht es auch gar nicht. Es geht um den darüberliegenden Wald und die belebten Waldbodenschicht die immerhin bis zu 80 cm dick ist. Die Nichtberücksichtigung der Bodenschicht und des Waldes disqualifiziert den Verfasser als Hüter unseres Trinkwassers. 2. Die obere Wasserbehörde schreibt weiter: " Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen wird durch Auflagen reglementiert und ggfs. durch einen neuen Sonderbetriebsplan Umgang mit wassergefährdeten Stoffen geregelt. Die Gefahren von Öl, Abgasen und Sprengstoffen werden durch die geplanten Auflagen nicht beseitigt und was heißt in diesem Fall ggfs. durch einen neuen Sonderbetriebsplan“. Gibt es diesen in den genehmigten Abbaugebieten und was sagt der aus? 3. Es mag sein, dass der Zustrom zu den Brunnen am Nollenbach außerhalb des Abbaubereiches liegt, aber es ist nicht sicher. Und der Verfasser verwendet ja auch so weiche Begriffe wie "nach jetzigen Erkenntnissen nicht im unmittelbaren Zustrombereich". Niemand weiß genau wie der Zustrom in den unterirdischen Klüften bei den verschiedenen Wasserständen und Entnahmen tatsächlich im Detail erfolgt. Die Brunnen im Ahbachtal werden sowieso auch aus dem Plangebiet angeströmt wenn auch natürlich mit anderen Wässern vermischt.4. Die Behörde schreibt auch "eine unmittelbare Gefährdung des Grund- und Trinkwassers ist demnach nicht zu besorgen". Ich möchte auch keine Erhöhung der mittelbaren Gefahren für unser Grundwasser. Der Grundwasserschutz ist so gut wie die schwächste Stelle. Wenn der Topfdeckel ein Loch hat, ist die Suppe im Topf nicht mehr geschützt.“*

Herr Justen vom Planungsbüro Wasser- und Boden, Boppard, weist daraufhin, dass im vorhergehenden raumordnerischen Verfahren geklärt wurde, dass die zukünftige Wasserschutzzone III, in der die Erweiterungsfläche „Merbüsch IV-Süd“ liegt, einen Rohstoffabbau unter wasserwirtschaftlichen Randbedingungen nicht ausschließt. Des Weiteren weist er daraufhin, dass zwischen dem Nollenbach und dem geplanten Kalksteinabbau eine Pufferzone verbleibt und der beantragte Kalksteinabbau nicht in das Grundwasser eingreife. Zum Schutz des Grundwassers wurde die Abbautiefe auf 10 bis 15 m über der Grundwasseroberfläche beschränkt. Zu detaillierten Untersuchungen und hydrologischen Erkundung wurden Bohrungen niedergebracht und zu Grundwassermessstellen ausgebaut. Die Untersuchungen dienen dem Erkenntnisgewinn bei einer weiterhin erforderlichen Koexistenz von Wasser- und Rohstoffabbau.

Zur Verstärkung der Deckschichten zum Schutze des Grundwassers werde das Aufbringen einer schützenden Deckschicht aus bindigem Material der Güte „LAGA Z0“ auf der Abbausohle in einer Mächtigkeit von mindestens 2 m bis ca. 5 m als Maßnahme festgelegt. Zum Einsatz kommen Abraummassen aus bindigen Rohboden, die lageweise einzubauen und zu verdichten sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, dem Antrag mit Stellungnahme vom 05.01.2022 unter Nebenbestimmungen, wie maximale Abbautiefe auf 420 m ü. NN beschränkt, zugestimmt.

Zu den konkreten Einwendungen der Herren Vogel und Schiffer hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, Herr Künzer, folgendes mitgeteilt:

#### Fachtechnische Merkmale zum Vorhaben:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der sog. Hillesheimer Kalkmulde. Die mitteldevonischen Kalksteinserien sind natürlicherweise durch eine starke Verkarstung (Dolinen) mit hohen Wasserdurchlässigkeiten geprägt. Die vorhandene natürliche Filterwirkung und das Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen in den verkarsteten Kalksteinserien wird aus hydrogeologischer Sicht als gering eingestuft, d. h. die Wegnahme des Kalksteinmaterials durch den Abbau führt mithin zu keiner Verschlechterung der gegenwärtigen (bereits sehr eingeschränkten) Deckschichtenfunktion.

Nach dem Abbau wird eine Rekultivierung des Abbaubereiches mit bindigem, abdichtendem Material stattfinden, sodass die Deckschichtenfunktion verbessert werden kann.

Die Abbaufäche soll in etwa 10 ha betragen. Hierfür muss der vorhandene Wald beseitigt werden. Die Vorhabenfläche von 10 ha im Verhältnis des Einzugsgebietes des vorgesehenen WSG 400 mit ~ 3.500 ha hat keinen signifikanten Einfluss auf die Grundwasserneubildung und führt nicht zu einer spürbaren Reduzierung des Grundwasserdargebotes.

Maßgeblich hierfür ist das jährliche Niederschlagsverhalten, die Niederschlagsmenge, die Temperaturen mit ihrem Einfluss auf die Verdunstung, kurzum, das Klima.

Die geringe Abbaufäche im Verhältnis der Größe des geplanten WSG 400 hat keinen quantifizierbaren Einfluss auf den Wasserhaushalt, bzw. die genehmigten Entnahmemengen. Eine Beeinflussung der Oberflächengewässer durch den Abbau lässt sich ebenfalls nicht begründen. Hier gilt das Vorangestellte.

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der westlich zum Abbauvorhaben gelegenen Brunnen Kerpen I und Kerpen II sind bestmöglich durch langjährige Untersuchungen und den Bau von Grundwassermessstellen belegt. Die dabei ermittelten Grundwassergleichen zeigen zweifelsfrei die Hauptanströmung der Brunnen aus nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung.

Die Abbaufäche befindet sich nach jetzigen Erkenntnissen nicht im unmittelbaren Zustrombereich der Brunnen.

Durch die Förderung der Brunnen wird ein Absenkungstrichter erzeugt, der rechnerisch ermittelt bis an den Nollenbach heranreicht. Dieser Abstand im Grundwasserabstrom (untere Kulmination) beträgt rd. 200 m und reicht nicht bis in das Plangebiet hinein. Ein Zustrom aus dem Bereich des Abbaus ist somit nicht begründbar.

In das Grundwasser wird nicht eingegriffen. Es verbleibt eine Überdeckung zum Grundwasser.

Die Absicht des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, einen zusätzlichen Tiefbrunnen zu bohren, dient alleine der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Das verheerende Julihochwasser an der Ahr hatte auch Auswirkungen auf die in Rede stehenden Brunnen und deren technische Infrastruktur (Stromversorgung, Einstau, Überflutung), insofern soll hier durch einen zusätzlichen Brunnen im Not- und Bedarfsfall die öffentliche Wasserversorgung gesichert und verbessert werden. Hierbei spielt der vorgesehene Abbaubereich keine Rolle.

Eine Erhöhung der genehmigten Entnahmemengen ist nicht vorgesehen und wird im Übrigen durch die Obere Wasserbehörde auch abgelehnt.

Über einen langen Zeitraum wurde dort bereits Kalkgestein abgebaut. Bisher wurden keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwassers festgestellt.

Es wird eine intensive Überwachung durch die Fachbehörde -SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier,- des geplanten Abbaus und die Beobachtung des Grundwassers und der Messstellen erfolgen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch Auflagen reglementiert und ggfs. durch einen neuen Sonderbetriebsplan „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ geregelt.

Die Antragstellerin (WOTAN) ist in der Auswahl des Fachbüros/Gutachters völlig frei. Hierauf hat die wasserwirtschaftliche Fachbehörde keinerlei Einfluss. Das IB Wasser und Boden, H. Justen, verfügt jedoch über Detailkenntnisse und das langjährige Wissen der hydrogeologischen Besonderheiten der Hillesheimer Kalkmulde.

Nach erneuter Durchsicht und Überprüfung des hydrogeologischen Gutachtens sind die ermittelten Ergebnisse und Schlussfolgerungen anhand der vorliegenden Daten für die wasserwirtschaftliche Fachbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Eine unmittelbare Gefährdung des Grund- und Trinkwassers ist demnach nicht zu besorgen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz (LGB Mainz) konnte den Ergebnissen und Schlussfolgerungen ebenfalls beitreten.“

Fazit der Genehmigungsbehörde:

Bei Beachtung der von der Wasserwirtschaft vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und im Rahmen der Erteilung einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde stehen der Genehmigung keine wasserrechtlichen Hindernisse entgegen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichflächen**

Herr Schmidt trägt für den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und die LAG Natur und Umwelt die in der Stellungnahme vom 09.02.2022 vorgetragene Einwendungen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Natur- und Ausgleichsflächen vor. Herr Schmidt schlägt vor, ob die bisher nicht in Anspruch genommenen rechtsverbindlichen Abbaugenehmigungen für die Bereiche Merbüsch I-III nicht aufgehoben werden sollten, da sie ja nicht benötigt werden und als Kompensation für die neue Abbaufäche herangezogen werden könnten. Hierzu wird auf die Ausführungen in der E-Mail von Herrn Ramcke vom 02.08.2022 verwiesen. Insbesondere sind die Qualitäten des Kalksteines in den Abbaubereichen Merbüsch I-III für die Zementproduktion vorgesehen.

Herr Leinung von der BUND Kreisgruppe Vulkaneifel trägt ebenfalls die Einwendungen zu den Ausgleichsmaßnahmen und der Folgenutzung durch die Forstwirtschaft aus der Stellungnahme vom 11.02.2022 vor.

Es wird näher ausgeführt, dass die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht den erforderlichen Vorgaben entspreche. Der Gutachter habe in der Frage der Nullvariante falsche Angaben gemacht. Innerhalb der Teilfläche Merbüsch I-III befinden sich ca. 16 ha noch nicht genutzte Vorkommen mit einer Abbaugenehmigung. Bei einer sachgerechten Umweltverträglichkeitsprüfung verhindere die innerhalb von Merbüsch I-III vorhandenen Reserven die Genehmigung einer zusätzlichen Gewinnungsfläche und damit den unumkehrbaren erheblichen Eingriff in Natur- und Landschaft.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das angrenzende Naturdenkmal „Wacholdergebiet nördlich von Niederehe“ sowie weitere angrenzende Grundstücke werden insbesondere zur Frage der Grundwasserabsenkung durch die geplante Abbautiefe von 60 m bisher nicht untersucht. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden nicht benannt.

Herr Ullrich vom Planungsbüro Fischer weist auf die umfangreichen Untersuchungen und festgelegten Maßnahmen im UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeit mit integriertem landespflegerischen Begleitplan (Fachbeitrag Naturschutz) für das Vorhaben - Erweiterung Kalkabbau Üxheim – Merbüsch IV Süd - hin.

Insbesondere führten er und auch Herr Ramcke, Inhaber und Geschäftsführer der Fa. Wotan, aus, dass die bestehende genehmigte Abbaufäche Merbüsch I-III aufgrund der Qualität des Rohstoffes -Dolomits- für die Düngemittelproduktion nicht in Frage kommt, und daher das Vorkommen im „Merbüsch IV – Süd“ aufgrund der hohen Qualität dringend für den Weiterbestand der Firma Müllerkalk im Bereich der Düngemittelproduktion herangezogen werden muss, da die Abbauvorräte im Bereich Merbüsch IV zeitnah erschöpft seien. Nach

dem Ende des Abbaus in der Abbaufäche Merbüsch IV“ ist hier in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Rekultivierungsplanung vorzulegen und durchzuführen.

Herr Ramcke hat mit E-Mail vom 02.08.2022 seine Ausführungen dergestalt ergänzt:

Im Raumordnungsverfahren, im Naturschutzbeirat und im Erörterungstermin habe ich jeweils dargelegt, dass es sich bei dem im Bereich Merbüsch I-III vorhandenem Material um Kalkstein für die Zementproduktion handelt, das einen geringen Anteil an  $MgCO_3$  aufweist. Der Bereich Merbüsch I-III liegt geologisch am Muldenrand, während der Bereich Merbüsch IV und Merbüsch IV Süd sich im Muldenkern befinden. Hier finden wir den hochwertigen Dolomit mit hohen Werten an  $MgCO_3$ , den wir suchen. Wir können auf keinen Fall langfristig auf den Bereich Merbüsch I-III verzichten, da dieser die Basis für zukünftige Investitionen im Zementwerk bildet. Die Ressourcen in diesem Bereich haben wir bewusst geschont, um eine langfristige Versorgungssicherheit für die Zementproduktion zu haben. Diese Politik hat auch den Vorteil, dass der Eingriff in Landschaft und Natur nicht auf einen Schlag großflächig erfolgt und nicht jeweils neuer Aufschlüsse bedarf, was eigentlich im Einklang mit einer ressourcenschonenden, nachhaltigen Rohstoffgewinnung sein sollte.“

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich in dem abzubauenen Gesteinskörper grundwasserführende Schichten befinden, die für den Bewuchs im Umfeld von Belang sein könnten und durch den Abbau nachteilig beeinflusst werden könnten. Ebenso wenig liegen Anzeichen dafür vor, dass mit wesentlichen Rücktrocknungseffekten an Randböschungen des Gesteinsabbaus zu rechnen wäre. Für das angrenzende Naturdenkmal „Wacholdergebiet nördlich Niederehe“ sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Durch die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen werde vielmehr das Naturdenkmal aufgewertet.

Die von Herrn Leinung in seiner schriftlichen Stellungnahme angesprochenen Anpassungen der Genehmigungsplanung „Merbüsch IV“ - Landespflegerischer Begleitplan von 2003 – beschränken sich auf einen ca. 6.500 m<sup>2</sup> umfassenden Übergangsbereich, in dem damals vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können. Hierfür wird ein adäquater Ausgleich im Rahmen einer Ökokontomaßnahme nachgewiesen.

Die angemahnte Aufforstung ist durch Änderungsgenehmigung vom 15.07.2008 auf die Ersatz-Aufforstungsparzellen in Berndorf, Flur 14, Parzelle 25/1 und Flur 16, Parzelle 68/1, verlegt worden und sind vollständig umgesetzt.

Die nunmehr im neuen Landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) gleichen die durch die neue Planung vorgenommenen Eingriffe landespflegerisch aus.

Herr Ullrich erläuterte mit Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Leinung zu Waldverlusten, Klimaschutz und Aufforstungsflächen: Insgesamt werden ca. 7,51 ha Wald in Anspruch genommen. Der Abbau erfolgt in drei Abschnitten. Der Verlust an Waldbestand erfolgt somit nur schrittweise über einen längeren Zeitraum. Die Waldverluste werden durch ca. 5,03 ha Neuaufforstungen und ca. 3,73 ha Waldentwicklung im Bereich der Abbaufäche nach Abbaubende kompensiert. Die Ersatzaufforstungen können unmittelbar nach Genehmigung umgesetzt werden und somit bereits im Vorlauf zum Waldverlust in den Abbaubabschnitten 2 und 3 der  $CO_2$ -Bindung dienen.

Grundlegend für die Planung im Bereich der Abbaufäche ist die Beurteilung des Forstamts Hillesheim, dass Waldentwicklung dort möglich ist. Mit der Waldentwicklung auf ca. 50% der künftigen Abbaufäche wird der Flächenbedarf für Aufforstungsflächen im Umfeld des Steinbruchs reduziert. Dies dient auch der Vermeidung von Folgekonflikten mit der Landwirtschaft oder dem Naturschutz bei Inanspruchnahme von Offenlandbereichen.

Herr Schmidt weist auf den Kreistagsbeschluss zum Regionalen Raumordnungsplan - Rohstoff- und den Beschluss der Regionalvertretung der regionalen Planungsgemeinschaft

vom 15.12.2021 hin, nach dem keine Verfüllung der Abbaugruben nach Abschluss des Abbaus mehr stattfinden soll und natürliche Sukzessionsflächen entstehen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Bewertung in Ihrer Stellungnahme vom 25.04.2022 in dem Erörterungstermin an und weist auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen im UVP-Bericht - Landespflegerischen Planungsbeitrag - hin. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde wird unter diesen Voraussetzungen - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im LPB im UVP-Bericht - erteilt.

Die ursprünglich geplante Aufforstungsfläche in der Gemarkung Leudersdorf, Flur 17, Flurstücke 6, 7, und 8/1 sowie Flur 18, Flurstücke 18, Flurstücke 52/53 sollen mit Rücksicht auf die Einwendungen der Landwirtschaftskammer in die Gemarkung Kerpen, Flur 3, Flurstücke 3-5, verlagert werden. Der Verlagerung wird von der Naturschutzbehörde und des Forstamtes Hillesheim zugestimmt.

Herr Pinn bestätigt die enge Abstimmung mit dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde und erklärt, dass der Nachweis des forstrechtlichen Ausgleichs im UVP-Bericht mit integriertem LBP auf den Seiten 121 und 142 dargestellt und forstlich die Zustimmung hierzu erteilt würde. Alle waldbaulichen Maßnahmen seien mit dem Forstamt Hillesheim abgestimmt. Zur CO<sub>2</sub>-Bindung der Waldbestände weist Herr Pinn darauf hin, dass diese mit der Holzproduktion korreliert und insbesondere in der Altersphase 20-40 Jahre einen starken Anstieg erfährt.

## **Raumordnung/Landesplanung**

Herr Schmidt, RVDL und LAG, trägt bzw. erläutert die schriftlich vorgebrachten Einwendungen bezüglich der regionalplanerischen Darstellung der betroffenen Fläche. Insbesondere weist er daraufhin, dass seiner Auffassung nach durch die Lage in der Wasserschutzzone III a ein Ausschlusskriterium nach den Kriterien des Fachbeitrages des Büros agl zum Regionalplan vorliegen würde und der Trinkwasserschutz hier Vorrang habe. Wenn in diesem nunmehr beabsichtigten „Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ eine entsprechende Nutzung erfolgen sollte, sei ein Abgrenzungsvorschlag der Fläche mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Die Genehmigungsbehörde weist hierzu auf den raumordnerischen Entscheid vom 10.11.2020, hin, der die Maßgabe enthält, dass die abschließende Behandlung wasserrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolge. Nach dem Erkenntnisstand im Raumordnungsverfahren sei davon auszugehen, dass sich der Abbau im Bereich „Merbüsch IV Süd“ außerhalb des Absenkungstrichters der Brunnen „Kerpen I“ und „Kerpen II“ vollziehen dürfte.

Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren haben die Prüfung der wasserrechtlichen Unterlagen zum Immissionsschutzantrag ergeben, dass bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen-siehe Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, vom 05.01.2022, der Grundwasserschutz gewährleistet sei. Für die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde noch erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abzuhandeln.

Die Vorgaben der regionalen Planungsgemeinschaft Region Trier-im Raumordnungsverfahren - siehe Seite 10 des raumordnerischen Entscheides vom 10.11.2020 – werden eingehalten.

„Das Plangebiet liegt nach den Festlegungen des LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Rohstoffsicherung. Diese Bereiche sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die geplante Erweiterungsfläche ist weder im geltenden Regionalplan noch im ROP neu/E als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt. Im Entwurf des neuen Regionalplans wird lediglich das

genehmigte Rohstoffabbaugebiet Merbüsch IV als Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung ausgewiesen. Im Ergebnisvorschlag zum Lösungsdialog Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel ist die verfahrensgegenständliche Fläche als Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung ausgewiesen. Diesem Ergebnisvorschlag hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in ihrer Sitzung am 16.04.2019 als Grundlage für die Festlegungen zur Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel im neuen Regionalplan zugestimmt. Grundlage für den Vorschlag zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffsicherung war eine intensive Analyse und Bewertung der hier vorliegenden Raumwiderstandskriterien in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die in dem Plangebiet vorliegenden Nutzungskonflikte, insbesondere mit naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen, nur im konkreten Einzelfall geprüft und gelöst werden können. Vor diesem Hintergrund steht die Zustimmung der Regionalplanung zur geplanten Erweiterung des Rohstoffabbaugebietes Merbüsch IV Süd unter dem Vorbehalt einer einvernehmlichen Konfliktlösung mit den zuständigen Fachstellen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft. Ungeachtet der fachlichen Konfliktlösung kann die frühzeitige Inanspruchnahme eines Gebietes für die vorsorgende langfristige Rohstoffsicherung von Seiten der Regionalplanung im vorliegenden Fall grundsätzlich mitgetragen werden, da die noch vorhandenen genehmigten Rohstoffabbaureserven nach Unternehmerangaben nur noch bis ca. September 2022 reichen und der auf dem Dolomit-Abbau basierenden Produktionszweig von existenzieller Bedeutung für die Weiterführung des Unternehmens und zur Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze ist. Ferner trägt die Weiterführung des Betriebs zur Sicherung einer regionalen Rohstoffsicherung bei.“

Der Schutz der Trinkwassergewinnung und die Einhaltung der regionalplanerischen Darstellung im regionalen Raumordnungsplan ist im Verfahren geprüft und somit belegt. Regionalplanerische Vorgaben stehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach hiesiger Auffassung nicht entgegen.

Daher wurde von Seiten der Planungsgemeinschaft Region Trier im Raumordnungsverfahren unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Fachbehörden, insbesondere der Naturschutzbehörden und der Wasserwirtschaftsverwaltung, keine Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaugebietes vorgetragen.

## **Lärm, Staub**

Bezüglich der allgemein vorgetragene Bedenken bezüglich Lärm- und Staubbelastung wird auf die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 09.02.2022 und die entsprechenden Nebenbestimmungen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Werte hingewiesen.

Herr Adam, SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, hat die Stellungnahme nochmals erläutert.

Demnach sind alle fristgerecht eingebrachten Einwendungen hinreichend erörtert, so dass Herr Benz im Einverständnis mit den Anwesenden, die Einwendungen erhoben haben, den Erörterungstermin gegen 12:30 Uhr schließt.

---

Verhandlungsleiter  
(Klaus Benz)

Schriftführer  
(Dieter Hein)

Anlage: Teilnehmerverzeichnis